

— **Newsletter** —

Brücken in die Zukunft

Themen der Ausgabe

Fristen VwV Investkraft
Beginn 12. Überprüfungsverfahren
Hinweis Aussteuerung im Budget „Bund“

Ausgabe: 022 / BIZ
Dresden, 10. Juni 2021
Telefon: 0351 / 564-22110
E-Mail: Referat21@
smul.sachsen.de

I. Hinweis Fristen VwV Investkraft

Budget Bund: Finanzhilfen dürfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden. Das Investitionsvorhaben muss somit in 2021 umgesetzt sein.

Jede Leistung die erst 2022 anfällt, ist nicht zuwendungsfähig.

Budget Sachsen: Finanzhilfen dürfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann nach entsprechender Antragstellung auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes die Abnahme bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

Jede Leistung die erst 2024 anfällt, ist nicht zuwendungsfähig.

II. Beginn des 12. Überprüfungsverfahrens

1. Grundsätzliches

Der Bewilligungsstand der 2.195 bestätigten Maßnahmen in den Investitionsplänen der Landkreise und Kreisfreien Städten liegt bei rund 99,5 %. Eine 100%ige Bewilligung ist noch nicht erfolgt, weil die Antragstellung durch einige Zuwendungsempfänger noch nicht abschließend erfolgt ist. Mit Verweis auf I. werden die betroffenen Kommunen um sofortige Antragstellung gebeten. Die Stäbe in den betroffenen Landkreisen wurden bereits informiert.

Aufgrund der bekannten und unter I. aufgeführten Fristen zur Umsetzung der Einzelvorhaben, ergibt sich jedoch weiterhin Änderungsbedarf:

- a. rein finanzielle Änderungen: Mehr- und auch Minderbedarfe innerhalb der Förderverfahren der jeweiligen Landkreise bzw. Kreisfreien Stadt **im Zuge der VNP**,
- b. inhaltliche Änderungen aufgrund Forderung SAB (auch in Verbindung mit a.): Wegfall von Teilleistungen, vollständiger Wegfall, aber auch Erweiterungen.

Um die Investitionspläne dem jeweiligen Stand der Förderverfahren anzugleichen wird festgelegt, ein weiteres Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Ergänzend hierzu finden Sie unter 2. die konkrete Zeitschiene für das 12. Überprüfungsverfahren, die zu beachten ist. Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 2. Juli 2021** bei Ihrem Landkreis einreichen. Die Verwaltungsdatenbank ist freigeschaltet, die Ihnen bekannten Zugangsdaten haben weiterhin Gültigkeit.

Ziel ist es, die Verfahren zur Abrechnung von Förderverfahren zu beschleunigen, damit eine vollumfängliche und fristgerechte Untersetzung der Budgets der Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgen kann. Dieses ist insbesondere aber nur dann möglich, wenn die **entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller bei den zuständigen Behörden** vorliegen.

2. Die Zeitschiene 12. Überprüfungsverfahren:

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 14.06.2021	02.07.2021
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	02.07.2021
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	17.07.2021
4.	Einreichung angepasster Maßnahmenpläne mit finanziellen und/oder inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	31.07.2021
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Abgleich FÖMISAX Umsetzung finanzielle Änderung	Fachressorts	14.08.2021
6.	Bestätigung der Investitionspläne / Versand angepasste Investitionspläne	Staatskanzlei / SMEKUL	21.08.2021 / 28.08.2021
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	11.09.2021
8.	Erfassung / Verbescheidung Änderungsanträge	SAB	danach

III. Hinweis zur Aussteuerung des Budgets „Bund“,

Die Verantwortung zur fristgerechten Untersetzung des **Budget Bund** (Ende Durchführungszeitraum: 31. Dezember 2021) und **Budget Sachsen** (Ende Durchführungszeitraum: 31. Dezember 2021, in begründeten Einzelfällen 31. Dezember 2023) **obliegt** dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt. Dies beinhaltet die Untersetzung freier Mittel aufgrund von Vorhabensabschlüssen und somit die „rein finanzielle Änderungen“ innerhalb des jeweiligen Budgets. Sollten hierzu aufgrund von Forderungen der SAB „inhaltliche Änderungen“ notwendig sein, werden diese natürlich umgesetzt.

Alle weiteren evtl. angedachten „inhaltlichen Änderungen“, werden nur nach erfolgter Abstimmung mit Referat 21 / SMEKUL umgesetzt.

Zum grundsätzlichen **Ablauf des Überprüfungsverfahrens** und die unterschiedlichen Fallkonstellationen und sonstigen Regelungen wird auf die **vorangegangenen Newsletter** verwiesen, die im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm> eingestellt sind.

Für inhaltliche Fragen ist **Referat 21 / SMEKUL** wie folgt erreichbar:

Telefon: 0351 / 564 - 22110

E-Mail: Referat21@smul.sachsen.de